

**TOP 11: Klimaneutrale Landesverwaltung: CO<sub>2</sub>-Kompensation von dienstlich veranlassten Flugreisen**

- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt die Vorlage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten zur Kenntnis:
  - a) Die durch dienstlich veranlasste oder drittfinanzierte Flugreisen hervorgerufenen klimaschädlichen CO<sub>2</sub> Emissionen in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz werden durch entsprechende Ausgleichszahlungen kompensiert,
    - bei Mitgliedern der Landesregierung sowie bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären ab dem 01. Oktober 2019,
    - bei Bediensteten der Staatskanzlei und der Ministerien ab dem 01. Januar 2020 und
    - bei den Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen ab dem 01. März 2020.
  - b) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Kompensationswerten. Die Werte werden jährlich durch das für Klimaschutz zuständige Ministerium überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.
2. Der Ministerrat bittet das für Klimaschutz zuständige Ministerium mit der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eine Vereinbarung zur Verwendung der Ausgleichszahlungen einschließlich des Zuführungsverfahrens an diese sowie dem Nachweis der Verwendung abzuschließen. Der Entwurf ist zuvor in der Zentralabteilungsleitungskonferenz abzustimmen. Der Ministerrat bittet darüber hinaus das für Finanzen zuständige Ministerium ab dem Haushalt 2021 die

erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen an die SNU zu schaffen sowie die reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzupassen.

**Erläuterungen:**

§ 3 Abs. 1 S. 5 des Landesreisekostengesetzes legt fest, dass Dienstreisen „vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln auszuführen“ sind. Hierunter fallen Bahn- und Flugreisen gleichermaßen. Entscheidend für die Wahl des einen oder anderen Beförderungsmittels sind derzeit noch ausschließlich Wirtschaftlichkeitsaspekte. Dabei sind neben dem Fahr- oder Flugpreis auch die Reisedauer, eventuell notwendige Übernachtungskosten und Fürsorgegesichtspunkte zu berücksichtigen, nicht aber Klima- und umweltrelevante Gesichtspunkte. Um auch diese Gesichtspunkte künftig berücksichtigen zu können, bedarf es zunächst einer Anpassung des rechtlichen Rahmens. Eine solche Rechtsänderung wird jedoch erst im Jahr 2020 umgesetzt werden können. Neben der daraus erhofften Reduzierung dienstlicher Flugreisen, sollen für den Fall dennoch notwendiger, dienstlich veranlasster Flugreisen entsprechende Kompensationszahlungen und -maßnahmen eingeführt werden. Beide Ansätze werden als erforderlich angesehen, um die Ziele des Klimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz und des darauf beruhenden Klimaschutzkonzeptes Rheinland-Pfalz erreichen zu können.